

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Personelle Änderungen im Landespolizeipräsidium (bezugnehmend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchem Verhältnis stehen die neu geschaffenen Posten eines Landespolizeivizepräsidenten und eines Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium zum im Juli 2023 geschaffenen Posten eines Leiters der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur?
2. Wie wird der Leiter dieser Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur besoldet?
3. Inwiefern entstehen durch die geplanten Änderungen keine höheren Personalkosten (Seite 3 und 19 des Gesetzentwurfs: „Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.“), wenn neue Positionen (insbesondere die des Stabsdirektors, angesiedelt in B 3, vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs) geschaffen werden, die in hohen Besoldungsgruppen angesiedelt werden und werden dafür Positionen an anderer Stelle nicht besetzt?
4. Inwiefern bedeutet die jetzige Umstrukturierung eine Abkehr von der im Sommer 2023 verkündeten Entscheidung, man wolle das Amt des Inspektors der Polizei abschaffen?
5. Inwiefern unterscheiden sich der geplante Aufgabenbereich des neuen Landespolizeivizepräsidenten und des Stabsdirektors von der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen dem Landespolizeipräsidenten und dem Inspekteur der Polizei (IdP)?
6. Welche konkreten Aufgaben hat bisher der IdP erfüllt und wer übernimmt diese Aufgaben in der neu zu schaffenden Führungsstruktur?
7. Wie schätzt sie die Mehrbelastung ein, mit Blick darauf, dass geplant ist, die Stelle des Landespolizeivizepräsidenten durch andere Spitzenbeamte in Personalunion ausführen zu lassen (Seite 33 des Entwurfs)?

Eingegangen: 8.2.2024/Ausgegeben: 7.3.2024

1

8. Wann plant sie die Besetzung der neu zu schaffenden Posten und damit die Umsetzung der Strukturänderung im Landespolizeipräsidium?

8.2.2024

Goll FDP/DVP

Begründung

Durch die Mitteilung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften entstehen Fragen hinsichtlich des Umbaus der Führungsebene des Landespolizeipräsidiums.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. März 2024 Nr. IM3-0141.5-468/9/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchem Verhältnis stehen die neu geschaffenen Posten eines Landespolizeivizepräsidenten und eines Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium zum im Juli 2023 geschaffenen Posten eines Leiters der Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur?

Zu 1.:

Der mit der Einrichtung des Stabes durch Organisationsverfügung zum 1. Januar 2024 geschaffene Dienstposten der Leitung des Stabes ist beim Landespolizeipräsidium des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelt. Auch die Funktion der Landespolizeivizepräsidentin/des Landespolizeivizepräsidenten soll beim Landespolizeipräsidium des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen angesiedelt werden. Der Dienstposten der Leitung des Stabes und die Funktion der Landespolizeivizepräsidentin/des Landespolizeivizepräsidenten sind unabhängig von der zum 18. September 2023 für die komplette Innenverwaltung eingerichteten Stabsstelle „Moderne Führungs- und Wertekultur“ beim Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

2. Wie wird der Leiter dieser Stabsstelle Moderne Führungs- und Wertekultur besoldet?

Zu 2.:

Der Leiter der Stabsstelle „Moderne Führungs- und Wertekultur“ bekleidet als tariflich Beschäftigter eine als Referent bewertete Stelle.

3. Inwiefern entstehen durch die geplanten Änderungen keine höheren Personalkosten (Seite 3 und 19 des Gesetzentwurfs: „Die Anpassungen hinsichtlich einzelner Ämter im Polizeivollzugsdienst erfolgen kostenneutral. In Summe entstehen keine Mehr- oder Minderausgaben.“), wenn neue Positionen (insbesondere die des Stabsdirektors, angesiedelt in B 3, vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs) geschaffen werden, die in hohen Besoldungsgruppen angesiedelt werden und werden dafür Positionen an anderer Stelle nicht besetzt?

Zu 3.:

Der Gesetzentwurf sieht die Abschaffung des Amtes des Inspektors der Polizei (Besoldungsgruppe B 4) vor. Zugleich sollen die Ämter des Landespolizeivizepräsidenten sowie des Stabsdirektors im Landespolizeipräsidium geschaffen werden. Da das Amt der Landespolizeivizepräsidentin bzw. des Landespolizeivizepräsidenten (Besoldungsgruppe B 4) von der Landespolizeidirektorin oder dem Landespo-

lizeidirektor, der Landeskriminaldirektorin oder dem Landeskriminaldirektor oder der Stabsdirektorin oder dem Stabsdirektor im Landespolizeipräsidium (jeweils Besoldungsgruppe B 3) zusätzlich zu ihrer bzw. seiner Funktion ausgeübt werden soll, besteht im Ergebnis kein zusätzlicher Bedarf.

4. Inwiefern bedeutet die jetzige Umstrukturierung eine Abkehr von der im Sommer 2023 verkündeten Entscheidung, man wolle das Amt des Inspektors der Polizei abschaffen?

Zu 4.:

Die Neustrukturierung des Landespolizeipräsidiums bedeutet keine Abkehr von der im Sommer 2023 verkündeten Entscheidung, das Amt des Inspektors der Polizei abzuschaffen.

5. Inwiefern unterscheiden sich der geplante Aufgabenbereich des neuen Landespolizeivizepräsidenten und des Stabsdirektors von der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen dem Landespolizeipräsidenten und dem Inspekteur der Polizei (IdP)?

6. Welche konkreten Aufgaben hat bisher der IdP erfüllt und wer übernimmt diese Aufgaben in der neu zu schaffenden Führungsstruktur?

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um Abhängigkeiten von Einzelpersonen bei Führungsentscheidungen zu reduzieren, sollen die bisherigen Aufgaben des Inspektors der Polizei auf mehrere Personen bzw. Funktionen verteilt werden. Die Aufgaben werden auf die Ämter des Landespolizeidirektors, des Landeskriminaldirektors sowie die Leitung des neuen Stabes verteilt.

Zu den Aufgaben des Inspektors der Polizei gehörte unter anderem die Beratung der Hausspitze des Innenministeriums und der Landespolizeipräsidentin in allen vollzugspolizeilichen Angelegenheiten. Der Inspekteur der Polizei vertrat die polizeilichen Belange des Innenministeriums auf Bundesebene hinsichtlich Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung. Darüber hinaus gehörte zum Aufgabenbereich die Steuerung und Koordinierung zentraler vollzugspolizeilicher Aufgaben sowie die Verantwortung über das Qualitätsmanagement und Strategische Controlling. Auch die Dienstaufsicht über die Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst gehörten zu den Aufgabengebieten. Soweit erforderlich, übernahm der Inspekteur der Polizei die Führung von Polizeikräften des Landes.

Die Landespolizeipräsidentin bzw. der Landespolizeipräsident leitet im Innenministerium das Landespolizeipräsidium (Abteilung 3) mit aktuell rund 257 Beschäftigten. Das Landespolizeipräsidium ist die oberste taktische und operative Ebene der Polizei des Landes Baden-Württemberg und seiner landesweit rund 34 500 Beschäftigten inklusive Anwärtinnen und Anwärtern. Sie bzw. er vertritt das Innenministerium in polizeilichen Grundsatzangelegenheiten auf Bundes- und europäischer Ebene.

Die Landespolizeivizepräsidentin bzw. der Landespolizeivizepräsident soll die Stellvertretung der Landespolizeipräsidentin bzw. des Landespolizeipräsidenten übernehmen. Damit ist analog zu der Organisationsstruktur der nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst eine kontinuierliche und nach außen hin klar erkennbare Stellvertretung der Abteilungsleitung in allen Zuständigkeitsbereichen geschaffen.

Der Leitung des Stabes obliegt die Leitung, Steuerung und Koordinierung der Sachbereiche „Führungs- und Qualitätsmanagement“, „Digitalisierung und Technik“ sowie „Abteilungscoordination“.

Die Beratung der Hausspitze des Innenministeriums und der Landespolizeipräsidentin in allen vollzugspolizeilichen Angelegenheiten übernehmen künftig der Landespolizeidirektor bzw. die Landespolizeidirektorin sowie die Landeskriminaldirektorin bzw. der Landeskriminaldirektor. Die polizeilichen Belange des Innenministeriums auf Bundesebene hinsichtlich Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung werden derzeit durch den Landespolizeidirektor bzw. die Landespolizeidirektorin vertreten.

Die Aufgaben nach § 122 Polizeigesetz (PolG) soll künftig der Landespolizeidirektor bzw. die Landespolizeidirektorin als ranghöchste Polizeivollzugsbeamtin bzw. ranghöchster Polizeivollzugsbeamter für die Schutzpolizei übernehmen.

Die bisher beim Inspekteur der Polizei angesiedelte Stabsstelle „Führungs- und Qualitätsmanagement“ ist als eine der zentralen Steuerungsaufgaben in den direkt bei der Landespolizeipräsidentin oder dem Landespolizeipräsidenten angesiedelten Stab übergegangen.

Der geplante Aufgabenbereich der neuen Landespolizeivizepräsidentin bzw. des neuen Landespolizeivizepräsidenten sowie der Leitung des Stabs unterscheidet sich mithin deutlich von der bisherigen Aufgabenverteilung zwischen der Landespolizeipräsidentin bzw. dem Landespolizeipräsidenten und dem Inspekteur der Polizei.

7. Wie schätzt sie die Mehrbelastung ein, mit Blick darauf, dass geplant ist, die Stelle des Landespolizeivizepräsidenten durch andere Spitzenbeamte in Personalunion ausführen zu lassen (Seite 33 des Entwurfs)?

Zu 7.:

Die stellvertretende Leitung einer Abteilung wird im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie im nachgeordneten Bereich der allgemeinen Innenverwaltung grundsätzlich von einer Referatsleitung wahrgenommen. Aufgrund der herausgehobenen Stellung des Amtes der Landespolizeivizepräsidentin bzw. des Landespolizeivizepräsidenten anlässlich der Vertretung in bundesweiten Gremien, soll das Amt der Besoldungsgruppe B 4 zugeordnet werden.

8. Wann plant sie die Besetzung der neu zu schaffenden Posten und damit die Umsetzung der Strukturänderung im Landespolizeipräsidium?

Zu 8.:

Mit der Einrichtung des Stabes durch Organisationsverfügung wurde zugleich der Dienstposten der Leitung des Stabes geschaffen. Die Ausschreibung zur Vergabe des Dienstpostens der Leitung des Stabes im Landespolizeipräsidium ist bereits erfolgt. Dieses Verfahren ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Die Umwidmung der Funktion der Stellvertretung der Landespolizeipräsidentin bzw. des Landespolizeipräsidenten sowie die Vergabe der Funktion Landespolizeivizepräsidentin bzw. Landespolizeivizepräsident erfolgen in weiteren Schritten.

Strobl

Minister des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen